



Leseprobe aus Bois, Von den Grenzen der Toleranz,
ISBN 978-3-7799-6586-2 © 2021 Beltz Juventa
in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/
gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6586-2](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6586-2)

Inhalt

Vorwort	7
1. Einleitung	9
2. Die Etablierung der Unvereinbarkeitsbeschlüsse	20
2.1. Zwischen linkem Aufbruch und rechten Angriffen: Die GEW in den frühen 1970ern	20
2.2. Die Welt der K-Gruppen	29
2.3. K-Gruppen im DGB	34
2.4. Die Grenze der Toleranz: Der Umgang der GEW mit maoistischen Kadern	38
2.5. Von Mainz nach Köln: Festschreibung des Unvereinbarkeits- beschlusses	44
2.6. Auseinandersetzungen mit einzelnen Landesverbänden	60
3. Praxen der Unvereinbarkeit	70
3.1. Ausschlüsse	71
3.1.1. Die Verfahren im Hauptvorstand	71
3.1.2. Die Ausgeschlossenen	92
3.2. Weitere Maßnahmen	101
3.2.1. Abgelehnte Mitgliedsanträge	101
3.2.2. Verweigerter Rechtsschutz	104
3.2.3. Funktionsverbot	110
3.3. Zwischen Information und Überwachung	112
4. Die Abkehr von den Unvereinbarkeitsbeschlüssen	122
5. Fazit	131
Abkürzungsverzeichnis	137
Quellen- und Literaturverzeichnis	139
Namensregister	144
Abbildungsverzeichnis	146
Dank	147

1. Einleitung

Als Begründung musste schließlich sogar die RAF herhalten. „Ulrike Meinhof als Lehrerin oder Andreas Baader bei der Polizei beschäftigt, das geht nicht“, erklärte der Sozialdemokrat Heinz Kühn im Frühjahr 1972 und fasste so die Haltung seiner Landesregierung zur möglichen Beschäftigung von „Radikalen“ im öffentlichen Dienst zusammen.¹ Wenige Wochen zuvor hatte der nordrhein-westfälische Ministerpräsident Kühn gemeinsam mit dem Bundeskanzler und seinen Amtskollegen aus den Ländern einen Beschluss zu dieser Frage verabschiedet.² Doch um die noch junge linksterroristische Rote-Armee-Fraktion ging es hierbei eigentlich nicht. Nach der Gruppe wurde gerade bundesweit gefahndet, ihre Mitglieder befanden sich im Untergrund. Die Gefahr, dass sie sich bei der Polizei bewerben oder ein Lehramtstudium aufnehmen würden, war also eher gering – zumal sie den „bürgerlichen Staat“ und dessen Institutionen ohnehin ablehnten. Der „Radikalenbeschluss“,³ der die Beschäftigung vermeintlicher Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst zu verhindern suchte, zielte auf eine viel größerer Gruppe: Im Fokus standen diejenigen, die sich in dieser Zeit zu Tausenden den sogenannten maoistischen K-Gruppen und der an der DDR orientierten Deutschen Kommunistischen Partei (DKP) anschlossen. Ihnen sollte der „Marsch durch die Institutionen“ verwehrt werden. Formal richtete sich der Radikalenbeschluss auch gegen Angehörige rechtsextre-

1 „Stellt euch den Gerichten“, in: Der Spiegel, Nr. 7/1972, S. 19 f., hier S. 20.

2 Siehe das entsprechende Dokument unter: Erlass zur Beschäftigung von Radikalen im öffentlichen Dienst [Radikalerlass], 28. Januar 1972, mit einer Einführung von Dominik Rigoll, in: Bayerische Staatsbibliothek: 100(0) Schlüsseldokumente zur Deutschen Geschichte im 20. Jahrhundert, online unter: https://www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument_de&dokument=0113_ade&object=abstract&st=&dl=de (abgerufen am 28.09.2020).

3 Der Beschluss der Ministerpräsidenten von 1972 wird in der Literatur unterschiedlich bezeichnet, etwa als „Radikalerlass“, „Extremistenbeschluss“ oder „Ministerpräsidentenbeschluss“. Ich folge hier Alexandra Jaeger und verwende im Folgenden den Begriff „Radikalenbeschluss“, weil dieser „den irreführenden Verweis auf einen (formalen) ‚Erlass‘ vermeidet“. Alexandra Jaeger: Auf der Suche nach „Verfassungsfeinden“. Der Radikalenbeschluss in Hamburg 1971–1987, Göttingen 2019, S. 11. Zum Begriff siehe auch Uwe Backes/Eckhard Jesse: Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland, Neuausgabe, Bonn 1996, S. 478. Zur Geschichte des Radikalenbeschlusses siehe ferner Dominik Rigoll: Staatsschutz in Westdeutschland. Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr, 2. Aufl., Göttingen 2013, S. 335–456. An der Universität Heidelberg wird derzeit ein Forschungsprojekt zum Radikalenbeschluss in Baden-Württemberg durchgeführt. Siehe hierzu den Blog: <https://radikalerlassbawuede.com/> (abgerufen am 02.10.2020).

mer Parteien wie der NPD, doch de facto standen die linken Aktivistinnen und Aktivisten im Fokus.

Zentrales Element zur Umsetzung des Beschlusses war die „Regelanfrage“ beim Verfassungsschutz. Bevor eine öffentliche Einrichtung eine Bewerberin oder einen Bewerber einstellte, erkundigte sie sich, ob dort Informationen über die entsprechende Person vorlägen. Stellte sich heraus, dass jemand Mitglied einer der genannten Organisationen war, konnte das zur Ablehnung führen – auch wenn die Gruppierungen und Parteien ansonsten legal agieren durften und keineswegs verboten waren. Nach Schätzungen erfolgten in den Jahren ab 1972 zwischen 1,8 und 3,5 Millionen solcher Anfragen. Die Trefferquote lag hingegen im niedrigen Promillebereich: Lediglich 1000 bis 2000 Bewerberinnen und Bewerber wurden abgelehnt oder entlassen.⁴ Auch deshalb stand die Praxis von Beginn an in der Kritik. Akteure des linken Spektrums sprachen von „Berufsverboten“ und warnten vor „Gesinnungsschnüffelei“. Vielerorts gründeten sich Initiativen zur Solidarität mit den Betroffenen. Auch im Ausland, vor allem in Frankreich, wurde diese Ausgrenzung von Kommunistinnen und Kommunisten kritisiert, würde sie doch an eine unrühmliche Tradition des Nationalsozialismus anknüpfen.⁵ Gegen Ende der 1970er-Jahre fand dann auch bei der deutschen Politik ein Umdenken statt, die Zahl der Verfahren nahm ab und schließlich verabschiedeten sich erst die sozialdemokratisch- und dann die unionsregierten Länder vom Radikalenbeschluss. Als letztes Bundesland stellte Bayern zum Ende des Jahres 1991 die Regelanfrage ein.⁶

Unter den Kritikerinnen des Radikalenbeschlusses befanden sich von Beginn an die Gewerkschaften.⁷ Vor allem die GEW, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, war hier sehr engagiert, gehörten ihre Mitglieder doch zu jenen Berufsgruppen, die am stärksten von der entsprechenden Praxis betroffen

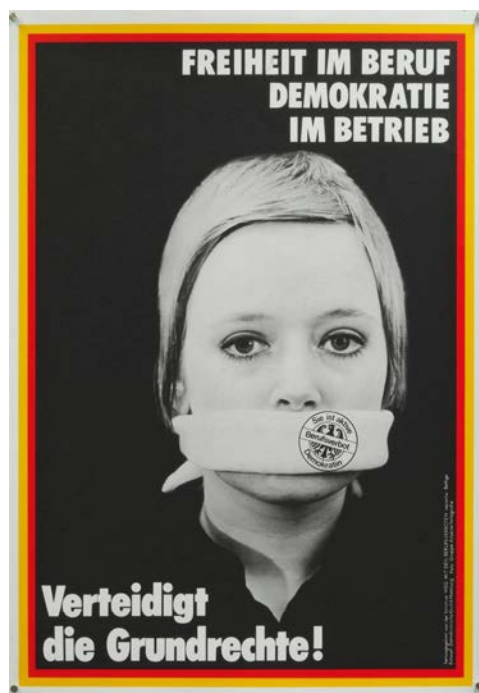
4 Jaeger, Suche, S. 9 f.

5 Zur Kritik aus Frankreich siehe Dominik Rigoll: „Was täten Sie, wenn quer durch Paris eine Mauer wäre?“ Der Radikalenbeschluss von 1972 und der Streit um die westdeutschen Berufsverbote. Deutsch-deutsch-französische Verflechtungen, in: Heiner Timmermann (Hg.): Historische Erinnerung im Wandel. Neuere Forschungen zur deutschen Zeitgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der DDR-Forschung, Berlin 2007, S. 603–623; sowie Hélène Mirad-Delacroix: Willy Brandt, Helmut Schmidt und François Mitterrand. Vom Komitee gegen „Berufsverbote“ 1976 bis zum Streit um die Mittelstreckenraketen 1983, in: Horst Möller/Maurice Vaisse (Hg.): Willy Brandt und Frankreich, München 2005, S. 231–245. Aus Betroffenenperspektive: Silvia Gingold: Internationale Solidarität. Europäische Reaktionen auf den „Radikalenerlass“, in: Heinz-Jung-Stiftung (Hg.): Wer ist denn hier der Verfassungsfeind! Radikalenerlass, Berufsverbote und was von ihnen geblieben ist, Köln 2019, S. 150–155.

6 Backes/Jesse, Extremismus, S. 477.

7 Siehe hierzu Jaeger, Suche, S. 285–289.

Abb. 1: Plakat der Initiative „Weg mit den Berufsverboten“.
Dem Initiatorenkreis gehörten auch GEW-Mitglieder an.



waren. So richteten sich fast 80 Prozent aller Verfahren gegen Lehrerinnen und Lehrer, weitere zwölf Prozent gegen Lehrende an Hochschulen.⁸ Kurz nach Verabschiedung des Ministerpräsidentenbeschlusses kritisierte ein Autor in der Verbandszeitschrift *Erziehung und Wissenschaft*, dass sich die Politik „der Einschüchterung und Disziplinierung bediene“.⁹ Als „Verfassungsverletzung“ bezeichnete der GEW-Hauptvorstand die Tatsache, dass Bewerberinnen und Bewerber einzig aufgrund ihrer Parteizugehörigkeit nicht eingestellt wurden.¹⁰

8 Manfred Histor: Willy Brandts vergessene Opfer. Geschichte und Statistik der politisch motivierten Berufsverbote in Westdeutschland 1971–1988. Mit einem Vorwort des Präsidenten des 3. Russell-Tribunals Professor Vladimir Dedijer, 2. Aufl., Freiburg 1992, S. 79. Siehe auch Friedbert Mühldorfer: Radikalenerlass, publiziert am 16.06.2014; in: Historisches Lexikon Bayerns, online unter: <https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Radikalenerlass> (abgerufen am 10.09.2020).

9 Hexenjagd auf Linksradikale? Innenminister nicht mehr Hüter der Verfassung, in: E+W, Nr. 5/1972, S. 2.

10 „Extreme“ im öffentlichen Dienst? Erklärung des Hauptvorstandes der GEW zur Einstellung von Mitgliedern sogenannter extremer Parteien oder Organisationen in den öffentlichen Dienst, in: Hamburger Lehrerzeitung, Nr. 16, 13. November 1971, S. 576 f., zit. nach Jaeger, Suche, S. 99 f.

Und für Erich Frister, den Vorsitzenden der Bildungsgewerkschaft, stellte der Beschluss eine der „großen Torheiten dieses Jahrzehnts“ dar: „Wegen ein paar Dutzend Kommunisten, die im Verhältnis zu den alten Nazis in Spitzenstellungen der Bürokratie, Justiz und Wirtschaft wie ein Tropfen im Ozean wirken, wird gegenüber Studenten, Rechts- und Lehramtsanwärtern, die die Aufforderung, politisch und kritisch zu sein, ernstgenommen haben, ein Klima der Hexenjagd und des Denunziantenstaats erzeugt.“¹¹ Ein Buch, das Frister zu dieser Zeit gemeinsam mit der Publizistin Luc Jochimsen herausgab, trug den Titel: „Wie links dürfen Lehrer sein?“ Hier mahnten sie: „Die Auseinandersetzung mit Andersdenkenden, vor allem mit Kommunisten, muß stets politisch, darf nie administrativ erfolgen.“¹²

In den folgenden Jahren begleitete die Bildungsgewerkschaft die Auseinandersetzungen um den Radikalenbeschluss intensiv. Sie appellierte an Bund und Länder, die Praxis der Regelanfrage zu beenden, initiierte Studien, veröffentlichte Dokumentationen und gewährte nicht zuletzt betroffenen Mitgliedern Rechtsschutz, wenn sich diese juristisch gegen ein drohendes „Berufsverbot“ wehrten. Anlässlich des zehnten Jahrestags der Verabschiedung machte die Zeitschrift *Erziehung und Wissenschaft* den Beschluss zum Titelthema. „Der sogenannte Radikalerlaß hat den demokratischen Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland in Verruf gebracht“, hieß es im Leitartikel. Er habe „Behördenwillkür Tür und Tor geöffnet“.¹³

Auch als die „Berufsverbots“-Praxis schließlich beendet war, blieb die GEW am Thema dran. So beteiligte sie sich beispielweise an der Organisation einer Tagung, die im Jahr 2002 unter dem Titel „30 Jahre Berufsverbote mahnen – Kein neuer Grundrechtsabbau!“ an der Universität Hamburg stattfand.¹⁴ Im März 2012 verabschiedete der Hauptvorstand dann eine Erklärung, in der er den „Radikalerlass“ und die darauf beruhende Politik der Berufsverbote als eine politisch und rechtsstaatlich falsche Entscheidung“ bewertete, „die eine verhängnisvolle gesellschaftliche Entwicklung in Gang gesetzt“ habe. Bund, Länder und Kommunen forderte er auf, die Betroffenen umfassend zu rehabili-

11 Zit. nach Peter Körfgen: Der Aufklärung verpflichtet. Eine Geschichte der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Weinheim/München 1986, S. 205 f. Laut Körfgen tätigte Frister diese Aussage am 19. September 1973 bei einer Kundgebung der Jungsozialisten in Bonn-Bad Godesberg.

12 Erich Frister/Luc Jochimsen (Hg.): Wie links dürfen Lehrer sein? Unsere Gesellschaft vor einer Grundsatzentscheidung, Reinbek 1972, S. 2.

13 Heinz Putzhammer: Wendepunkt zum Unrechtsstaat? Die Berufsverbote sind das Übel, das sie zu bekämpfen vorgeben, in: E+W, Nr. 1/1982, S. 6–9, hier S. 6.

14 30 Jahre Radikalerlass und Berufsverbote, in: Mitteilungen der Humanistischen Union, Nr. 177, online unter: <http://www.humanistische-union.de/nc/publikationen/mitteilungen/volltextsuche/ergebnisse/back/volltextsuche/article/30-jahre-radikalerlass-und-berufsverbote/Berufsverbot/> (abgerufen am 10.09.2020).

tieren und Vorschläge für Entschädigungsleistungen vorzulegen. Zudem unterstützte er die Forderung, „die auf dem Radikalerlass begründeten Akten dem Verfassungsschutz zu entziehen und sie an das Bundesarchiv weiterzuleiten, um sie den Betroffenen und der Wissenschaft zugänglich zu machen.“ Auch der Gewerkschaftstag in Düsseldorf unterstützte im November 2013 diese Forderungen.¹⁵

Bedeutsam war das Papier des Vorstandes vor allem, weil die GEW hier auch ihren eigenen Umgang mit linksradikalen Mitgliedern thematisierte. Denn so sehr die Gewerkschaft den Radikalenbeschluss abgelehnt und entsprechende staatliche Maßnahmen kritisiert hatte, grenzte sie selbst in den 1970er-Jahren Kommunistinnen und Kommunisten mithilfe administrativer Maßnahmen aus: Manchen verweigerte sie den Rechtsschutz, andere schloss sie aus oder nahm sie gar nicht erst auf. Hintergrund war ein Unvereinbarkeitsbeschluss gegenüber Angehörigen bestimmter K-Gruppen, den der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) im Jahr 1973 verabschiedet hatte – und den anschließend alle ihm angehörigen Organisationen übernahmen. Innerhalb der GEW führte dies zu großen Verwerfungen. Diese fanden ihren Höhepunkt im Jahr 1976, als sich der Berliner Landesverband weigerte, die Beschlüsse in seine Satzung zu übernehmen und daraufhin aus der Gewerkschaft ausgeschlossen wurde. Anfang der 1980er-Jahre, als die Kontroversen um den Radikalenbeschluss abflauten, wurden die Maßnahmen gegen Kommunistinnen und Kommunisten weniger, Ende des Jahrzehnts hob die Gewerkschaft den Beschluss schließlich auf.

Anschließend dauerte es nochmals mehr als zwei Jahrzehnte, bis sie dieses Vorgehen öffentlich bedauerte und die Betroffenen um Entschuldigung bat. Der Gewerkschaftstag des Jahres 2013 erklärte: „Wir stellen fest, dass die in den Jahren 1971 bis 1989 im politischen Umfeld der Berufsverbote erfolgten Gewerkschaftsausschlüsse demokratischer und linker politischer Aktiver schwerwiegende politische Fehler und schwere Verstöße gegen den Grundsatz gewerkschaftlicher Solidarität waren.“¹⁶ Jochen Nagel, der ehemalige Vorsitzende der hessischen GEW, bewertete kürzlich die Unvereinbarkeitsbeschlüsse als „Vasallentreue“ der Gewerkschaften gegenüber der Sozialdemokratie. Diese sei damals nach ihrer Regierungsübernahme im Bund „gegen alles“ vorgegangen, „was auch nur ansatzweise links der SPD angesiedelt war“. Deshalb forderte Nagel eine „umfassende Aufarbeitung“ der sozialdemokratischen Politik der

15 Siehe beide GEW-Erklärungen online unter: <https://www.berufsverbote-hessen.de/buendnis-berufsverbote-hessen/beschluesse-zum-radikalerlass/gew-zum-radikalerlass/> (abgerufen am 12.09.2020).

16 Ebenda. Zudem befindet sich der Beschluss auch unter: <https://www.gew.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=25216&token=10b989aa13d529cd9c1e9271a7526f2203ffa2a8&sdownload=&n=5-20.pdf> (abgerufen am 12.09.2020).

1970er-Jahre. Diese sei aber „ohne den (selbst-)kritischen Blick auf die Rolle und das Agieren der Gewerkschaften in dieser Zeit nicht möglich“.¹⁷

Lange Zeit hatte sich die GEW einer solchen Aufarbeitung verweigert. So wies beispielsweise Michael Steffen im Jahr 2002 in seiner Dissertationsschrift über den Kommunistischen Bund darauf hin, dass die Geschichte der Unvereinbarkeitsbeschlüsse „noch der internen Aufarbeitung“ harre, „der aber einige subjektive Barrieren entgegenzustehen scheinen“. Bestimmte Dokumente habe er nicht einsehen können, weil sie in den Gewerkschaftsarchiven unter Verschluss gehalten würden. Auch habe ein führender GEW-Funktionär mehrfach Anfragen zu diesem Themenkomplex ignoriert.¹⁸

Erst nach der Entschuldigung durch den Gewerkschaftstag von 2013 begann auch die wissenschaftliche Beschäftigung mit den Unvereinbarkeitsbeschlüssen. Der Landesverband Hamburg gab eine Studie in Auftrag, die die praktischen Folgen der Beschlüsse für die Bildungsgewerkschaft in der Hansestadt untersuchen sollte. Bearbeiterin war Alexandra Jaeger, die zuvor bereits zum Radikalenbeschluss in Hamburg geforscht hatte. Im Sommer 2020 erschien dann ihr Buch „Abgrenzungen und Ausschlüsse“.¹⁹ Es stellt zweifellos eine Pionierleistung dar, handelt es sich doch um die erste wissenschaftliche Studie zu den Unvereinbarkeitsbeschlüssen der 1970er-Jahre. Bis dahin hatte der Umgang mit Kommunistinnen und Kommunisten sowohl in der GEW-Geschichtsschreibung als auch in der allgemeinen Gewerkschaftshistoriografie nur vereinzelt eine Rolle gespielt. Zu nennen ist beispielsweise Knud Andresens Arbeit über die IG-Metall-Jugend. Dort bilanzierte Andresen, die Unvereinbarkeitsbeschlüsse seien einerseits eine überzogene Reaktion des Apparats auf das Agieren der K-Gruppen-Mitglieder zu werten. Andererseits müsse aber auch beachtet werden, dass diese den Gewerkschaftsfunktionären mit ihren „verbal aggressiven Angriffen“ große Toleranz abverlangt hätten.²⁰ Auch Jan Ole Arps hat in

17 Jochen Nagel: Geleitwort der GEW Hessen. „Radikalerlass“ und Unvereinbarkeitsbeschlüsse – Auch die Gewerkschaften müssen endlich ihre Vergangenheit aufarbeiten, in: Heinz-Jung-Stiftung (Hg.): Wer ist denn hier der Verfassungsfeind! Radikalerlass, Berufsverbote und was von ihnen geblieben ist, Köln 2019, S. 14 f., hier S. 14.

18 Michael Steffen: Geschichten von Trüffelschwein – Politik und Organisation des Kommunistischen Bundes 1971 bis 1991, Inauguraldissertation, Philipps-Universität Marburg, S. 179, Anm. 682, online unter: <http://archiv.ub.uni-marburg.de/diss/z2002/0060/pdf/dsm.pdf> (abgerufen am 13.09.2020). Im selben Jahr veröffentlichte Steffen eine gekürzte Version seiner Arbeit als Buch, in der die entsprechende Anmerkung aber fehlt: Michael Steffen: Geschichten vom Trüffelschwein. Politik und Organisation des Kommunistischen Bundes 1971 bis 1991, Berlin/Hamburg/Göttingen 2002. Im Folgenden ist diese Buchversion zitiert.

19 Alexandra Jaeger: Abgrenzungen und Ausschlüsse. Die Unvereinbarkeitsbeschlüsse in der GEW Hamburg in den 1970er Jahren, Weinheim 2020.

20 Knud Andresen: Gebremste Radikalisierung. Die IG Metall und ihre Jugend 1968 bis in die 1980er Jahre, Göttingen 2016, S. 359.

seinem Buch über linke Fabrikinterventionen in den 1970er-Jahren der Ausgrenzung der entsprechenden Akteurinnen und Akteure Beachtung geschenkt. Ihm ist in diesem Zusammenhang der Hinweis auf das gewerkschaftliche Ziel der Sozialpartnerschaft zu verdanken. Der DGB habe befürchtet, die linksradikalen Aktivistinnen und Aktivisten könnten dieses gefährden. Dies habe eine Rolle bei der Etablierung der Unvereinbarkeitsbeschlüsse gespielt.²¹ Ferner sind Festschriften einzelner Landesverbände erschienen, in denen die Relevanz der Unvereinbarkeitsbeschlüsse betont wurde: Sie hätten die Gewerkschaft vor eine Zerreißprobe gestellt.²² Doch handelte es sich hier zumeist um kurze Berichte und Erinnerungen von beteiligten Akteurinnen und Akteuren. Eine umfangreiche wissenschaftliche Untersuchung des Phänomens lag bis zum Erscheinen von Jaegers Arbeit noch für keine DGB-Gewerkschaft vor.²³

Jaeger ordnet die Unvereinbarkeitsbeschlüsse in die gewerkschaftliche Konfliktgeschichte der 1970er-Jahre ein. Es habe sich um „ein Jahrzehnt der Abgrenzungen und Ausschlüsse“ gehandelt. Die Auseinandersetzungen innerhalb der GEW seien sowohl politisch als auch generationell geprägt gewesen. Anders als in den Industriegewerkschaften könne man die Umsetzung der Beschlüsse in der GEW aber nur vor dem Hintergrund der Überprüfungsverfahren im öffentlichen Dienst verstehen. Angesichts des aufgeheizten Klimas sei es dem Hamburger GEW-Vorstand darum gegangen, die „eigene Organisation als zweifelsfrei verfassungstreu zu präsentieren.“²⁴ Zugleich habe er versucht, ältere Mitglieder in der Gewerkschaft zu halten, die in Opposition zu den meist jungen linksradikalen Akteuren standen. Dementsprechend habe sich, so Jaegers zentrale Erkenntnis, die Etablierung der Unvereinbarkeitsbeschlüsse in der Bildungsgewerkschaft nicht nur auf Druck des DGB hin vollzogen, sondern sie sei ebenso Produkt eigener Entscheidungen und innergewerkschaftlicher Konflikte gewesen. Dies belege das Beispiel Hamburg besonders gut, spielte doch dieser Landesverband bei der Verankerung der Beschlüsse in der Bundes-GEW eine treibende Rolle.

Einen wichtigen Teil von Jaegers Studie macht eine Analyse der praktischen Umsetzung der Unvereinbarkeitsbeschlüsse aus. Hierbei nimmt sie eine leichte Akzentverschiebung gegenüber der bisherigen Wahrnehmung vor. Während in der Öffentlichkeit meist nur über die Gewerkschaftsausschlüsse gesprochen wird, zeigt sie auf, „dass eine relevante Zahl von Personen aufgrund der UVB

21 Jan-Ole Arps: Frühschicht. Linke Fabrikinterventionen in den 70er Jahren, Berlin/Hamburg 2011, S. 157.

22 Ein Beispiel für diese Sichtweise ist: Jürgen Zähle: Vom Lehrerverein zur Bildungsgewerkschaft. Geschichte der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und ihrer Vorgängerorganisation in Schleswig-Holstein, Kiel 2013, S. 190 f.

23 Zum Forschungsstand siehe auch Jaeger, Abgrenzungen, S. 14 f.

24 Beide Zitate: ebenda, S. 128.